

STAATSARCHIV HAMBURG

314 -15 Oberfinanzpräsident
Abl. 1998

M 242

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 29.3. 1950
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) 11. Stock Zim. 742
Telefon: 35 17 31

Gu./Schn.

Aktenzeichen: Z 523 - 1



An die
Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde -
Hamburg 36, Gänsemarkt Nr.36

Bei allen Anfragen und weiteren Eingaben
ist das Aktenzeichen unbedingt anzugeben

Nachfolgendes Schreiben wird Ihnen ~~als~~ zugestellt. ~~Die Ruckerstattungsanforderung~~
~~is~~ ist bereits nachgewiesen - muss noch nachgewiesen werden

Wegen des angeblich ~~dem~~ a) Dolly Metzner
als Rechtsnachfolger des ~~39, The Vale Goldersgreen, London NW 11,~~
b) Else Fröhlich, geb. Metzner,
vertreten durch ~~gemeinsam~~

zustehenden Anspruchs wegen Entziehung ~~des~~ - der folgenden Vermö-
genswerte wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.
Reisegepäck 6 Kollli - 93 kg., welches von der Gestapo bei der Speditions-
firma Schenker & Co. unter der Signierung F u. M 19/ 1-6 beschlagnahmt

- Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben, und versteigert wurde.
- a) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen können, so dass Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. 11 RGG in Frage kommen,
 - b) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und deshalb gemäss Art. 25 RGG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den - die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung darauf abzutreten,
 - c) weil sie als

durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen werden könnten.

d) gemäss Art. 53 Abs. 1 Satz 3 RGG.

Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Ausstellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte Rückerstattung - Herausgabe des Ersatzes - anordnen.

(Asschenfeldt)
Landgerichts rat



beglaubigt:
[Signature]
Justizangestellter

Form. II B

[Handwritten notes and signatures at the bottom of the page, including 'Auf Gestaplo über', 'Auf Kopie in Geschäftsverh.', and 'Abgewiesen: Bl. 11']

Zill!

9

Der Oberfinanzpräsident
Hamburg

Hamburg *23. Mai* 1950

O 5210 - M 242 -- P 55M
O 5205

- 1) Kanzlei fertige Reinschrift mit *4* Durchschriften des Schreibens zu *2)*, füge *2* Durchschriften der Angabe *2)*, 1 Durchschrift für Angabe *3)*, eine Durchschrift für die Akte bei.

+

Kanzl. am: *23/5* Nr. *215*
 + Geschr. : *Na 23/5* zu *215*
 Vergl. : *...* Anlagen
 Abges. : *...*
 213
 Ausg.-Mappe: *...*

2) Einschreiben!

An das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36
Sievekingplatz
Ziviljustizgebäude Zi. 742

Betrifft: Rückerstattungssache *1) Tolly Metamer*
2) Alice Fröhlich geb. Metamer, London.
Ihre Zuschrift an die Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg
v. *29. 3. 50* Az. *Z 543-1-*

2. Aufl.

*Die Antragsteller beauftragen die Rückzahlung ihrer durch die früheren
Gefüge beflaggenfunktion und vorzüglichem Kaufgeschäft.*

Ich wünsche Ihnen eine solche Stellung.

*Oben angegeben sind letzten Beispiel der Antragsteller vor ihrer Auswanderung kaum
auf andere über den Verlust von über die Verantwortung der Gegenstände gemäß
Lösungen aufstellen.*

*In der Regel sind die in Hamburgs Finanzämtern durch die gef. Hauptpolizei
beflaggenfunktion Personen von früheren Kalkulationen befreit worden.
Letztere erhalten ihre Auftragsgeber Abrechnung und übermitteln die richtigen
Befehle auf dessen Konto. Allerdings führt die Polizeistelle gem. Gl. des Kaufmanns
Dr. Fin. H. 27. 11. 42 - O 5210 - 1839 VI - die betr. Anträge innerhalb der Abrechnung
Kasse der Abrechnung ab, in dessen Verlauf der Antragsteller seinen letzten
Befehl führt.*

Ob es mit demselben Ziel im vorliegenden Falle geschehen ist,

kann ich nicht feststellen, da ich keine Unterlagen über einen Finanzvertrag
 von Vermögenswerten der Leihgeber habe.
 Außerdem sind in den in meinen Händen befindlichen - allerdings unvoll-
 ständigen - fin. u. buchhalterischen u. früheren Hauptbuchhaltungen Hamburg
 zu sehen die Verhältnisse nicht aufzuführen, so dass angenommen werden
 kann, dass die letzte Kopie der Geschäftsbücher sich außerhalb Hamburgs befinden.
 Ich bin allerdings geneigt zu sein, den Rückgabevertrag abzurufen.
 Sollte den Leihgeber gleichwohl aufgefunden werden, so sollte die Rückgabe meines
 Geschäfts auf dem Ges. Nr. 53 der Zeit. Bez. (Anfang) zu geschehen,
 die ich bei der Landeszentralbank Hamburg unter der Bank für die Länder bei der
 Alldeutschen Bankkommission zu Hamburg (Bankf. Nr. 16/50 10.29.3.50 der
 Landeszentralbank Hamburg).

3) Zgl. falls auf die Rückgabe für die Finanzverträge.

u. die - Finanzverträge der Leihgeber
 - Vermögenswerten -
 -

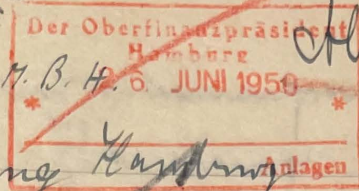
mit der Bitte um Berücksichtigung und Rückgabe
 auf der letzten Seite Nr. 4. 4. 50 - Bz 205/50 - mit freundl.

4) Zins mit 1000

5) für die Rückgabe der Leihgeber

6) Zins mit Rückgabe

19.
 #



SCHENKER + Co. G. H. B. H.

150

Schrift

7

Invergniedelassung Hamburg

05

Fr. G. W. Fröhlich

O. 5210-14. 202 - P. 55 d 13/7/46

39, THE VALE GOLDERSGREEN
LONDON, N.W. 11, ENGLAND

52 52371

Deutsches Reich

LAGER TA/SCH.

Wir empfangen Ihr Schreiben vom 16. 6. 46 und müssen Ihnen leider darauf erwidern, dass wir Ihnen genaue Angaben über den Verbleib Ihrer Sendung nicht machen können da die Akten über diese Sendung gelegentlich eines Bombenangriffs auf Hamburg vernichtet worden sind.

Wir konnten nur feststellen, dass die 6 Koffer umzugsamt am 10. 3. 43 von unserem Lager abgenommen worden sind. Wir vermuten, dass die 6 Koffer ^{zurzeit} von der Geheimen Staatspolizei beschlagnahmt u. zur Versteigerung gelangt sind. Wir bedauern sehr Ihnen keine genaueren Angaben machen zu können.

Hochachtungsvoll
Schonker + Co. G. H. B. H.
K. Tabak

Invergniedelassung
Hamburg

gez. Dr. Löffers
Assessor

Beiglaubigt:



5010

8

London

16/650



den das Wiedergerichtmachungspunkt
in Landgericht Hamburg
Hamburg 36
Lierckingplatz
Mittelpostgebäude Zi 742

In ^{der} Erwiderung des Schriftsatzes
teile ich mit, dass wir das Umzugsgut
in Breslau zurücklassen mussten, da
noch nicht alle Bescheinigungen vorhanden
waren. Das Umzugsgut war noch nicht
frei zur Abnahme laut Gesetz. (Wir
begun von allen Bescheinigungen Abschriften
bei so weit sie vorhanden sind.)

Wir helfen auch Geld für die Weitererziehung
zurück. Da die Lebensmöglichkeiten für
jüdische Menschen in Juli 1939
sehr schwierig wurden, schickte unsere
Schwester Olina Metzner wahrhaft
seit Juli 1939 Breslau Brandenburgstr 56
das Umzugsgut nur bis Hamburg.
Sie schrieb, dass sie alle fast um
Verhungern wären. Als wir diese
Nachricht bekamen, setzten wir uns

L. Oelzig

gez. Dr. Löffers
Assessor



Stahn

mit der Firma Schenker London in
Verbindung, die mir abgeraten hatten
das Geld nach Hamburg zu senden.

(Ich lege eine Abschrift des Briefes bei.)

Herr Faber von der Firma Schenker

Hamburg schrieb a. 13/7/46, dass das
Umsatzgut am 10.3.43 von seinem

Lager abgenommen wurde u. wahrscheinlich
auf Veranlassung von der Geheimen
Staatspolizei zur Versteigerung gelangte.

(Ich lege eine Abschrift bei.)

Da unsere Angehörigen
alle in Konzentrationslagern den
Tod fanden, wissen wir nichts mehr
davüber. obli Papiere, abmeldungen,
Heimatschein u.s.w. waren dabei.

Wir selbst gingen um
unser Leben zu retten, da es keine
andere Möglichkeit mehr gab in
Haushaltsbelohnungen nach West-Mähren.

Durch Krankheit meiner Schwester
Else Fröhlich geb. Metzner war ich
gezwungen für uns beide zu sorgen.

Später bekam ich, da ich mich im

Hauskalt gesundheitlich angründete richtete
eine Kunsthandwerks-~~Arbeits-~~erlaubnis (1942)

Nach meinem Abitur im Jahre 1933
lernte ich durch den Wechsel in der Politik
in unserer Filiale Kunsthandwerksbetriebe
in Brücken u. Beyrischen, wovon ich nur
hier in London nur sehr sehr bescheiden
erzählen konnte. Dadurch daß wir unser
Umsatzgut nicht mehr bekommen hatten
wir gar keine Chancen mehr u. mußten
sehr zurückgezogen leben u. zur Untermiete
wohnen wodurch wir vielen Zwischenfällen
ausgesetzt waren u. keine Entfaltungsmöglichkeit
hatten. Wir begen einen
Verschuldenschein von unserer Mutter
unserer Schwester unserem Bruder
u. seiner Familie bei.

Obwohl all den angeführten Gründen
bitte wir den Rückerstattungsanspruch
nicht abzuweisen, sondern zu
genehmigen.

Hochachtungsvoll

Dolly Oberaner

Auf. zu O 5210 - M 242 - P 55 d.

Das beanspruchte Umzugsgut befand sich vermutlich nur zum Zweck der Verladung im
 14
 Hamburger Freihafen, da der Betroffene seinen letzten Wohnsitz in Breslau hatte.
 Mir ist weder über den Verbleib noch über eine Verwertung der Sachen etwas bekannt.
 In der Regel sind die im Hamburger Freihafen von der früheren Gestapo beschlag-
 nahnten Güter jüdischer Staatsangehöriger durch hiesige Auktiona-
 toren versteigert worden. Letztere erteilten der Staatspolizei Ab-
 rechnung und überwiesen den erzielten Erlös auf deren Bankkonto.
 Ob und inwiefern sich dies im vorliegenden Falle geschehen ist, vermag ich nicht anzugeben,
 da ich keine Unterlagen besitzt besitze.
 Ich bitte Sie, den Rückhaltungskonting abzuweisen.

Bezug: Rackerstattungsache: Dolly Metzner u. Else Fröhlich
 Bezug: dort. Schreiben v. 3.7.1950 Akt.-Zeich. Z 1070.

Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben nehme ich wie folgt
 Stellung:

Das beanspruchte Umzugsgut befand sich vermutlich nur zum
 Zwecke der Verladung im Hamburger Freihafen, da der Betroffene seinen
 letzten Wohnsitz in Breslau hatte. Mir ist weder über den Verbleib
 noch über eine Verwertung der Sachen etwas bekannt. In der Regel
 sind die im Hamburger Freihafen von der früheren Gestapo beschlag-
 nahnten Güter jüdischer Staatsangehöriger durch hiesige Auktiona-
 toren versteigert worden. Letztere erteilten der Staatspolizei Ab-
 rechnung und überwiesen den erzielten Erlös auf deren Bankkonto.

Herrn Oberfinanzpräsidenten
 Hamburg

O 5210 - M 242 - P.55 d-



Für richtige Ausfertigung:

[Handwritten signature]
 Guckert

Justizinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

1 Wik 36/51 und 1 Wik 332/50

VMS/ld

Der Oberinspektor
Hamburg
- 9. AUG. 1951

Beschluss

In der Sache

- 1) Dolly Metzner
- 2) Elsa Fröhlich geb. Metzner
- 42, Chilhelerd, London NW 2

Zustellungsbevollmächtigter :

Justisverwaltungsrat Petroll, Hamburg
Antragsteller

gegen

Deutsches Reich
- 05210-m 242 - P55d
Z 1070
Antragsgegner

Hat das Landgericht Hamburg 1. Wiedergutmachungskammer,
durch folgende Richter

- 1. Landgerichtsdirektor - Dr. Joost
als Vorsitzender
- 2. ~~Landgerichtsrat~~ ^{Dr. Joost} Dr. Warnbrunn
- 3. Landgerichtsrat Engelschall

am 4. August 1951

beschlossen :

I. Die Antragsstellerinnen werden wiederholt darauf hingewiesen,
dass für eine Entscheidung zu ihren Gunsten noch zahlreiche
Tatsachen aufklärungsbedürftig sind.

A) Bezüglich des Lifts mit Umzugsgut, der früher Fritz Metzner
gehört hat, steht nach den Angaben der Antragsstellerinnen
lediglich fest, dass der Lift 1939 in Breslau auf der Strasse
gestanden hat, als die Antragsstellerinnen sich von ihrem
Bruder verabschiedet haben.

Es fehlen:

1.) Angaben über den Wert in Reichsmark und über den Inhalt
des Lifts.

Da die Antragsstellerinnen alte Listen nach ihren Angaben
nicht mehr im Besitz haben, müssen sie nach dem Gedächtnis
neue Listen fertigen, aus denen sich wenigstens ungefähr
der Inhalt und der Wert ergibt. Die Richtigkeit der Listen
muss an Eides Statt versichert werden.

Für den Wert ist es von Bedeutung, wenn die Antrags-
stellerinnen Angaben über die Lebensumstände ihres
Bruders machen. Wieviel hat er als Apotheker ungefähr
jährlich verdient? Hat er eine eigene Apotheke gehabt,

15.8.51

wo lag diese in Breslau? Höhe der monatlichen Miete seiner Privatwohnung?

2) Der Nachweis, dass sich das Umzugsgut in Hamburg befunden hat und hier versteigert wurde.

Nach den Angaben der Antragsstellerinnen soll eine Firma Prior & Co. mitgeteilt haben, dass der Lift durch die Gestapo versteigert wurde. Kann dieses Schreiben vorgelegt werden? Anschrift der Firma?

Worauf gründen die Antragsstellerinnen ihre Vermutung, dass die Versteigerung in Hamburg stattgefunden hat?

3) Der Nachweis der Erbfolge nach Fritz Metzner. Der Kammer liegt bisher nur der Beschluss des Amtsgerichts Berlin vom 7.10.1947 vor, wonach Fritz Metzner, dessen Ehefrau Anni geb. Braun und deren Tochter Renate auf den 31.10.44 für tot erklärt wurden und wonach Alma Metzner auf den 31.12.42 und Selma Metzner geb. Pawel (Mutter der Antragsstellerinnen) auf den 31.12.43 für tot erklärt wurden.

Diese Urkunde kann als Erbnachweis nur dann dienen, wenn die Antragsstellerinnen ergänzend erklären und an Eides statt als richtig versichern:

- a) ob ihr Bruder Fritz Metzner ausser seiner Tochter Renate weitere Abkömmlinge hinterlassen hat. Falls ja, sind diese noch am Leben und wo wohnen sie jetzt? Evtl. Todeszeitpunkt.
- b) ob die Mutter der Antragsstellerinnen Selma Metzner ausser den beiden Antragsstellerinnen, Fritz Metzner und Alma Metzner weitere Abkömmlinge hinterlassen hat. Falls ja, sind diese noch am Leben und wo wohnen sie jetzt? Evtl. Todeszeitpunkt.
- c) wann der Vater von Fritz Metzner gestorben ist.
- d) ob Fritz Metzner ein Testament hinterlassen hat. Falls ja, welchen Inhalts?

B) Bezüglich der 6 Kollis Reisegepäck der Antragsstellerinnen (93 kg) kann das Gericht auf Grund des vorgelegten Schreibens der Firma Schenker & Co. als erwiesen ansehen, dass das Gepäck in Hamburg versteigert wurde. Auch insoweit fehlen aber bisher jegliche Angaben über den Inhalt der Kollis und den Wert in Reichsmark. Die Antragsstellerinnen müssen auch insoweit aus dem Gedächtnis eine Liste über den Inhalt fertigen und ihre Richtigkeit an Eides statt versichern.

II. Den Antragsstellerinnen wird auferlegt, zu den zu I behandelten Fragen binnen eines Monats Stellung zu nehmen. Sie werden darauf hingewiesen, dass das Gericht volles Verständnis für ihre Beweisschwierigkeiten und für ihre bedrängte Lage hat und sie auch als rassistisch verfolgt ansieht. Selbst bei wohlwollendster Betrachtung ist es aber nicht möglich, eine ihnen günstige Entscheidung zu fällen, wenn insbesondere jegliche Angaben über den Umfang der abhandengekommenen Gegenstände fehlen.

Im übrigen werden die Antragsstellerinnen nochmals darauf hingewiesen, dass sie mit einer Barauszahlung in Kürze nicht rechnen können, da ein Entschädigungsgesetz in der Britischen Zone noch nicht ergangen ist. Es wird nur ein Feststellungsbeschluss ergehen können, durch den klargestellt wird, ob und in welcher

in welcher
verpflichtet
III. Nach Eingang
eine weitere
Joost,

in welcher Höhe das Deutsche Reich zum Schadenersatz verpflichtet ist.

III. Nach Eingang der Erklärung der Antragsstellerinnen soll eine weitere Entscheidung schriftlich ergehen.

Joost, Dr.

Dr. Warmbrunn

Engelschall



Für richtige Ausfertigung:

Kipfel Just. Legn./Angest.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

✓
F

VII 1/2

2/2

Landgericht Hamburg,
1. Wiedergutmachungskammer.

1 WIK 36/51
Z 1070

Oberfinanzdirektion
Hamburg
19. FEB. 1952
21. FEB. 1952
Anlagen

Beschluss

In der Rückerstattungssache

- 1) Dolly Metzner,
3, Camden Road, London N.W.1,
 - 2. Else Froehlich, geb. Metzner,
3, Camden Road, London N.W.1,
- Antragstellerinnen,

Zustellungsbevollmächtigter:
Justizverwaltungsrat Petroll, Hamburg.

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt
Hamburg -Finanzbehörde-, diese vertreten
durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
- O 5210 - M 242 - P 55 -

Antragsgegner

beschliesst das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungs-
kammer, auf Grund mündlicher Verhandlung, durch folgende
Richter:

- 1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2. Landgerichtsrat Dr. Warnbrunn,
- 3. Assessor Molsberger

am 9. Februar 1952:

Die Ansprüche der Antragstellerinnen wer-
den abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e .

Die Antragstellerinnen behaupten, Alleinerben
ihres aus Auschwitz nicht zurückgekehrten Bruders, des
Apothekers

Rechtskräftig durch OLG - Beschl. v. Bd. 32

*1) Herrn Dr. Engert 23/2
Machow 22/2
Sokol 31/3
Grieme 23/2
m. S. L. im Brand
mitwirken.
S. in die Schriftsätze
gründf. fallen m.
verbleibe.*

*Ulldamm
3. S. d.
N. 21/2*

7/3
24

Apothekers Fritz Metzner zu sein. Sie haben auf Grund des Rückerstattungsgesetzes Nr. 59 form- und fristgerecht Ansprüche bezüglich des Hausrats ihres Bruders geltend gemacht und vorgetragen, sie hätten in Erfahrung gebracht, daß dieser Hausrat in Hamburg von der Geheimen Staatspolizei versteigert worden sei. (Bl. 3 u. 4 d.A. Z 1070).

Sie haben weiterhin mit Antrag vom 12. Januar 1948 form- und fristgerecht Ansprüche bezüglich ihres eigenen in Verlust geratenen Umzugsgutes angemeldet (Bl. 1 d.A. Z 523). Sie haben angegeben, daß die von ihnen persönlich zum Versand bestimmten 6 Kollis Umzugsgut am 10. März 1943 vom Lager der Firma Schenker & Co. abgenommen worden seien. Über den weiteren Verbleib des Umzugsgutes sei nichts bekannt, da die Akten der Firma Schenker & Co. in Hamburg vernichtet seien (vgl. Abschrift des Schreibens der Firma Schenker (Co. Bl. 19 d.A. WiK 232/51)). Im Laufe des Verfahrens haben sie noch weiterhin die Abschriften folgender Bescheinigungen vorgelegt:

- a) Quittung des Gerichtsvollziehers Weiss in Breslau über 21.45 RM, welche die Antragstellerin zu 2) in einer Devisenstrafsache am 10. Juni 1939 bezahlt hat,
- b) Quittung des gleichen Gerichtsvollziehers vom 10. Juni 1939 über denselben Betrag, welche die Antragstellerin zu 1) in einer Devisenstrafsache bezahlt hat,
- c) Schreiben des Oberfinanzpräsidenten Schleisn (Breslau 13) vom 19. Juni 1939, wonach der Antragstellerin zu 1) auferlegt wurde, an die Deutsche Golddiskontbank einen Betrag von 30.--RM als ersatzlose Abgabe für Mitnahme von Umzugsgut zu zahlen.
- d) Ablieferungsbescheinigung für Gold- und Schmucksachen für die Antragstellerin zu 1) im Annahmewerte von 8.--RM und die Antragstellerin zu 2) im Annahmewerte von 5.--RM, beide ausgestellt in Breslau am 3. März 1939.

Der Antragsgegner hat ^{dem} geltend gemachten Rückerstattungsantrag widersprochen und erklärt, es könne an Hand der noch in seinem Besitz befindlichen Akten nicht festgestellt werden.

26
24

werden, daß das Umzugsgut der Antragstellerinnen und auch ihres Bruders in Hamburg durch die Gestapo beschlagnahmt und versteigert worden sei (vgl. Bl. 12 d. A. Z 1070 und Bl. 21 d. A. Z 523-1-).

Die Antragstellerinnen sind mehrmals aufgefordert worden, die Erbfolge nach ihrem verstorbenen Bruder nachzuweisen, da gegen die Annahme der Alleinerbschaft erhebliche Bedenken bestehen (vgl. Beschluss vom 4. August 1951, Bl. 19 d. A. WiK 36/51). Sie sind gleichfalls aufgefordert worden, bezüglich der ihnen angeblich entzogenen 6 Kollis Reisegepäck im Gewicht von 93 kg Angaben über den Inhalt der Kollis und seinen Wert in Reichsmark zu machen. Auch dieser Aufforderung sind die Antragstellerinnen nicht nachgekommen.

Im übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen. Nach der mündlichen Verhandlung über die geltend gemachten Ansprüche hat stattgefunden, sodaß den Parteien Gelegenheit gegeben war, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die von den Antragstellerinnen geltend gemachten Ansprüche waren zurückzuweisen.

Bisher ist nicht bewiesen, daß die Antragstellerinnen Alleinerben ihres aus Auschwitz angeblich nicht zurückgekehrten Bruders sind. Es ist auch weiter nicht bewiesen, daß das Umzugsgut in Hamburg vom Deutschen Reich beschlagnahmt und versteigert worden ist. Nach ihren eigenen Angaben haben die Antragstellerinnen das Umzugsgut ihres Bruders zuletzt in Breslau auf der Strasse stehen sehen. Bisher konnte weder nachgewiesen werden, daß das Umzugsgut, welches zur Versendung nach Melbourne/Australien bestimmt war, nach Hamburg gelangt ist, noch hier versteigert wurde. An Hand der noch vorhandenen Kassenlisten der Geheimen Staatspolizei konnte nicht ermittelt werden, daß zu Gunsten des Bruders der Antragstellerinnen irgend ein Versteigerungserlös eingegangen ist. Selbst wenn die Beschlagnahme bewiesen worden wäre, bedürfte es noch der Feststellung, welche Gegenstände sich in dem Lift befunden haben und einer Angabe ihres damaligen Reichsmarkwertes, um einen Feststellungsbeschluss erlassen

*alle von
Antragstellerinnen
aufgeführt*

zu können, durch welchen die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches dem Grunde nach festgestellt werden kann.

Auf Grund des abschriftlich eingereichten Schreibens der Firma Schenker & Co. vom 13. Juli 1946 kann es als erwiesen angesehen werden, daß sich das persönliche Umzugsgut der Antragstellerinnen, bestehend aus 6 Kollis, in Hamburg befunden hat und am 10. März 1943 ausgeliefert worden ist. Da die Antragstellerinnen aus russischen Gründen aufgewandert sind, ist auch anzunehmen, daß das Umzugsgut an die Gestapo abgeliefert wurde. Irgend welche Versteigerungserlöse konnten jedoch nicht festgestellt werden. Auch bezüglich dieses Postens sind die Antragstellerinnen der Auflage der Kammer vom 4. August 1951 nicht nachgekommen, den Inhalt und Reichsmarkwert des in Verlust geratenen Umzugsgutes anzugeben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts sollen aber die Feststellungsbeschlüsse, durch welche die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches bei der Einziehung von Umzugsgut festgestellt wird, auch den Betrag ausweisen, welchen das entzogene Gut im Zeitpunkt der Entziehung hatte. Die Antragstellerinnen haben die erforderlichen Angaben nicht gemacht, vielmehr auf Grund des Beschlusses der Kammer vom 4. August 1951 angezeigt, daß sie diesen Beschluss nicht anerkennen; sie sind offensichtlich der Auffassung, daß bereits ein allgemeines Wiedergutmachungsgesetz für die britische Zone erlassen worden ist, und glauben daher, die in dem angeführten Beschluss aufgeworfenen Fragen nicht beantworten zu müssen. Da aber mangels anderer Unterlagen ohne die entsprechenden Angaben der Antragstellerin die Feststellung des Wertes des entzogenen Umzugsgutes nicht möglich ist, musste ihnen daher ein Feststellungsbeschluss versagt werden.

*also nur
Erfüllung
des Grund
satzes
auf Grund
miff.*

Es muss den Antragstellerinnen unter diesen Umständen überlassen bleiben, alsbald nach Erlass des allgemeinen Entschädigungsgesetzes, wie es bereits in der amerikanischen Zone besteht, ihre Ansprüche erneut bei der dafür zuständigen

Stelle

5 W

81

/19 52

Em 4/3

...chrift
...angelegenheit

- 5 - behalten 21/2/52

76

Deutsches Reich
Wiedergutmachungskammer
Landgericht Hamburg

Oberfinanzdirektion
Hamburg
29. FEB 1952

Stelle alsdann anzumelden. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der
bezüglich des Umzugsgutes ihres Bruders geltend gemachten
Ansprüche. des Schreibens vom 16. Februar 52 mir zugestellt

In der Sache Soweit die Antragstellerinnen Ansprüche bezüglich
der Ablieferung der Deagoahgaben, Devisenstrafen und Gold- und
Silbersachen geltend machen, waren diese Ansprüche abzuwei-
sen, da sie als deutsche von West-Deutschland sind die unricht-

1) nicht form- und fristgerecht beim Zentralmeldeamt in Bad
+ Bern Henndorf angemeldet worden sind und
2) die Wiedergutmachungsbehörden in Hamburg gemäss der II.VO.
zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 sind zuständig sind,
da sich die entzogenen Vermögensgegenstände zuletzt in
Netze Breslau befunden haben.

Auch bezüglich dieser Werte müssen die Antragstellerinnen
auf das noch zu erwartende allgemeine Entschädigungsgesetz
für die britische Zone verwiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel 63.
(Unterzeichnet.)

Dr. Joost. Dr. Warneke. Holsteberger.
Wollen Sie das zur
gefl. Kenntnis nehmen. Selbstverständlich handelt es sich
um allgem. Wiedergutmachungsgesetz J. A. von März 1951.



Für richtige Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Just. Insp./Angest.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Doris Metzner

Post-Adresse

London Rd
London, N.W.1.
Great Brit.

Für richtige Abschrift:

Der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

[Handwritten signature]



Reaktion Hamburg
242 - P 55 d -

[Handwritten notes and signatures at the bottom of the page]

5 W 81 /19 52

Cnie 4/3

begl.
Abschrift

Wiedergutmachungssache
Metzner
Fröhlich

Copie behalten 21/2/52

77

./. Deutsches Reich
Wiedergutmachungskammer
Landgericht Hamburg
Sievekinpl.

Oberfinanzdirektion
Hamburg
* 29.FEB.1952 *
* 4. MRZ. 1952 *
Anlagen

V1750

77

In Erwidernng des Schreibens vom 16. Februar 52 mir zugestellt am 20. Febr. 52 teile ich mit, daß ich so einen Beschluß niemals anerkenne. Alle Ansprüche waren auf Grund der Terror-Hitler-Regierung in Bad Nenndorf, angemeldet u. nach Hamburg überwiesen worden. Als Bundesdeutsche von West-Deutschland sind die unrechtmäßig von Hitlergesetzgebung enteigneten Werte, Möbel, Gepäck + Berufsentehrung n. Einstürzung von Haushaltungen u. guten Wohnungen seit 5. Okt. 51 + 27. 12. 51 bereits auf geldliche Wiedergutmachung des Wiedergutmachungsamtes Hamburg, West-Deutschland laut amtlicher Bestätigungen von Fr. Elsa Sara Fröhlich geb. Metzner + Fr. Dolly Sara Metzner unter einem Anspruch als Doris Metzner 3 London Ret N.W.I. London Great Britain umschrieben worden. Von Devisenstrafen möchte ich noch hinzufügen konnte wohl nur bei einem Hitlerregime unter diesen Bedingungen gesprochen worden. Alle Dokumente waren bezugs Erbschaft eingereicht u. von unseren eigenen Möbeln, Flügel, Porzellan, Krystall + Silber nur Teilchen erwähnt. Wollen Sie das zur gefl. Kenntnis nehmen. Selbstverständlich handelt es sich um allgem. Wiedergutmachungsamt Gesetz J.S. von März 1951.

Hochachtungsvoll
Doris Metzner

Post-Adresse

3 London Rd
London, N.W.I.
Breat Brit.

Für richtige Abschrift:

Der Urkundebeamte der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts



Wurde, 21.

An
Oberfinanzdirektion Hamburg
- O 5210 - M 242 - P 55 d -

1.
2) Laut Bescheidungs- u. Kopie
Hilf mir
2) 4 200
A. 4/3